verwandelt, den letzten Satz aber in eine von Ihr beschlossene §. 5 b aufgenommen.

Die Deputation hat in Betreff dieser Paragraphe Folgendes zu bemerken:

Zu Punkt 2.

Die Worte: „kleinere" und „verkleinert" scheinen der Deputation nicht richtig gewählt zu sein. Denn da bei künftigen Dismembrationen nie nach der Größe des abzutrennenden oder zu vertauschenden Grundstücks gefragt wird, sondern nur nach der Zahl der ab- oder hinzukommenden Steuereinheiten, diese Zahl aber bei einem größern, aber schlechtern Areal oft geringer ist, als bei einem kleinern, aber bessern, so kann auch hier nicht die Größe des Areals erwähnt werden, zumal man zugleich von dem unzertrennlichen Areal spricht, dieses aber nach den frühern Bestimmungen nur durch die Zahl der Steuereinheiten bestimmt wird.

Deshalb beantragt die Deputation:

daß anstatt der Worte: „kleinere" und „verkleinert", Zeile 2 und 3 dieses Abschnittes, gesetzt werde:

„geringere" und „verringert".

Zu Punkt 3.

Die hier gebrauchten Worte beschränken diese dritte Ausnahme auf Orte, an denen bereits Handelsgärtnerei betrieben wird, und wollen sie nicht eintreten lassen, wenn Jemand die Handelsgärtnerei an einem Orte zuerst betreiben will, und hierzu, also zu Einführung dieses Erwerbszweiges an einem Orte, Land acquiriren will.

Die Deputation konnte sich jedoch damit nicht einverstehen, sondern beantragt, daß der Punkt 3 also gefaßt werde:

„3) zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei."

Zu Punkt 5.

Da die Frage, ob der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfs werde angenommen werden, noch zweifelhaft ist, die Deputation aber auf den Wegfall desselben antragen wird, so schlägt man vor, die Frage über Annahme der Worte des fünften Satzes:

„den diesfalls ——— geleistet wird, und"

vor der Land auszusetzen.

Zu Punkt 7.

Die erste Kammer hat, wie oben schon erwähnt wurde, die Worte: „zu allgemeinen wirthschaftlichen Zwecken" vertauscht mit den Worten:

„zu wirthschaftlichen Verbesserungen";

allein die Deputation kann nicht anrathen, derselben hierin beizutreten. Die Frage, ob eine zu wirthschaftlichen Zwecken vorzunehmende Veränderung auch wirklich eine Verbesserung sein werde, läßt sich oft mit apodictischer Gewißheit nicht beantworten, gestattet wenigstens gewiß in den meisten Fällen eine verschiedene Ansicht. Muß man nun voraussetzen, daß der Eigenthümer eines Grundstücks nicht absichtlich Veränderungen an und mit seinem Eigenthume vornehmen werde, welche unzweckmäßig und schädlich sind, und kann man nicht wünschen, daß noch eine besondere Untersuchung Seiten eines Beamten über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten wirthschaftlichen Einrichtung stattfinde, so rathet die Deputation hierin:

zu der Fassung des Entwurfs zurückzugehen, jedoch mit Weglassung des Wortes „allgemeinen" auf Zeile 1.

Demnächst erregten die Worte:

„dafern der abzutrennende Theil nicht über ein Achttheil des geschlossenen Ganzen beträgt",

insofern Bedenken, als sie einer falschen Auslegung unterliegen können. Denkt man sich nämlich den Fall, daß Jemand, der sein Gut zwar verringert, jedoch noch nicht bis auf das Minimum herab dismembrirt hat, zu einem wirthschaftlichen Zwecke eine Dismembration vornehmen will, welche sein Grundstück unter das im Gesetze §. 4 geordnete Minimum herunter bringen würde, so könnte, wenn diese Abtrennung mehr als ein Achttheil des zur Zeit beisammen befindlichen Gutscomplexes beträgt, die Frage entstehen, ob diese Dismembration zu gestatten sei? Nach dem Wortlaute des Punktes 7 im Entwurfe müßte man diese Frage wohl verneinen, allein nach Ansicht der Deputation muß es darauf ankommen, ob durch diese Dismembration der nach §. 4 des Entwurfs unzertrennbare Theil des Gutes um mehr als den achten Theil verringert wird oder nicht. In dem letztern Falle möchte die Dismembration genehmigt werden können, wenn sie auch überhaupt mehr als den achten Theil der gegenwärtig noch vereinigten Steuereinheiten beträgt. Ein Beispiel wird diese Ansicht besser erläutern. Ein Gut von 900 Steuereinheiten würde nach §. 4 bis auf 600 Steuereinheiten dismembrirt werden dürfen, und §. 5 unter 7 würde gestatten, zu einem hier genannten Zwecke noch ein Achttheil abzutrennen, so daß das Gut im äußersten Falle bis auf 525 Steuereinheiten herabgebracht werden könnte. Von den obigen 900 Steuereinheiten sind jedoch nicht 300, sondern nur 236 Einheiten dismembrirt worden, so daß das Gut noch aus 664 Steuereinheiten besteht. Nun sollen zur Anlegung einer Wiesenbewässerung oder sonst 100 Steuereinheiten abgetrennt und dadurch das Gut bis auf 564 Einheiten verringert werden. Nach dem Wortlaute des Entwurfs würde diese Abtrennung nicht gestattet werden, weil 100 mehr ist, als der achte Theil von 664; nach der Ansicht der Deputation müßte sie aber erlaubt werden, weil von diesen 100 Einheiten 64 als solche abgerechnet werden müssen, welche der Eigenthümer auf Grund von §. 4 abtrennen durfte, die übrigen 36 Einheiten aber, die auf Grund von §. 5 abgetrennt werden sollen, noch nicht den achten Theil des in der Regel unzertrennlichen Minimalcomplexes beträgt.

Sodann könnte hier noch die Frage entstehen, ob für jeden der in Punkt 7 erwähnten Zwecke nach und nach ein Achttheil abgetrennt werden dürfe? Der Entwurf löst sie nicht, die Deputation hält aber dafür, daß auch hierin eine Grenze sein müsse, und daß der Minimalcomplex auch durch solche und zwar alle in Punct 7 genannte Gründe insgesammt nicht weiter als um ein Achttheil verringert werden dürfe.

Endlich findet auch die Deputation den Wegfall des Schlußsatzes und dessen Aufnahme in eine neue §. 5 b ganz angemessen.

Aus allen diesen Gründen schlägt die Deputation vor:

1) die von der ersten Kammer bei Punkt 7 beschlossene veränderte Fassung abzulehnen,
2) das Wort „allgemeinen" in Zeile 1 in Wegfall zu bringen,
3) anstatt der Worte: „dafern ——— beträgt" folgenden Satz anzunehmen:
   „Es darf jedoch aus allen diesen unter 7 aufgeführten Gründen auf einmal oder nach und nach mehr nicht als ein Achttheil der §. 4 für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden."

   und
4) hiermit §. 5 zu schließen, über den Schlußsatz aber sich bei §. 5 b zu entscheiden.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf diese §. Etwas zu bemerken?

Stellv. Abg. v. Abendroth: Meine Bemerkung gilt der zweiten Ausnahme. Aus denselben gewiß richtigen Gründen, welche die Deputation veranlaßt haben, die Worte: „kleinere"

SLUB
Wir führen Wissen.